



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

4 /ABM

1996 -12- 09

zu 52 /M

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 94.500/124-IV/11/c/96

DVR: 0000051

Wien, am 3. Dezember 1996

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Der Abgeordnete zum Nationalrat Platter hat am 25. Oktober 1996 unter der Nr. 52/M an mich eine mündliche Anfrage gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Warum wollen Sie im Entwurf eines Waffengesetzes eine Psychiatrierung der Schützenkompanien?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Regierungsvorlage eines Waffengesetzes 1996 sieht „eine Psychiatrierung der Schützenkompanie“ nicht vor; dies schon deshalb, weil fachärztliche Untersuchungen nur bei einzelnen Menschen in Betracht kommen.

Aus der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung ergibt sich, daß die traditionellen Schützenvereinigungen durchwegs mit meldepflichtigen oder sonstigen Waffen ausrücken, sodaß für deren Angehörige - so wie bisher - für das Führen dieser Waffen eine waffenrechtliche Urkunde überhaupt nicht erforderlich ist. Angesichts dieses Sachverhaltes kann ich auch nicht erkennen, daß aus irgendeiner Bestimmung der nunmehrigen Regierungsvorlage die Notwendigkeit der Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit dieser Schützen abzuleiten wäre.